



GEMEINDE FEHRALTORF

Gebührentarif

vom 26. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Verwaltung allgemein	6
Art. 1	Schreibgebühren	6
Art. 2	Kopien	6
Art. 3	Drucksachen	6
Art. 4	Gesuche gemäss § 20 IDG	6
Art. 5	Spesen, Porti und Mahngebühren	6
Art. 6	Aufbewahrungen	7
Art. 7	Mitteilungsblatt "Fehraltörfler"	7
Art. 8	Personalkosten.....	7
II.	Bauwesen	8
Art. 9	Grundsatz	8
Art. 10	Gebührenpflicht	8
Art. 11	Zusammensetzung der Gebühr.....	8
Art. 12	Grundgebühr	9
Art. 13	Publikationsgebühr	9
Art. 14	Bearbeitungsgebühr.....	9
Art. 15	Berechnungsgrundlage für die Objektgebühr und den Zuschlag	9
Art. 16	Bestimmung des Schwierigkeitsgrads.....	10
Art. 17	Projektänderungen	11
Art. 18	Bestandteile der Bearbeitungsgebühr	11
Art. 19	Technische Bauten, Bauteile und Anlagen	11
Art. 20	Baukontrollgebühren	11
Art. 21	Zustellung baurechtlicher Entscheid.....	12
Art. 22	Reduktion	12
Art. 23	Erhöhung.....	12
Art. 24	Rückforderung.....	12
Art. 25	Vermessung.....	12
Art. 26	Schnurgerüst	13
Art. 27	Rekonstruktion von Vermessungszeichen	13
Art. 28	Grenzmutationen und Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen.....	13
Art. 29	Baupolizeiliche Massnahmen.....	13
Art. 30	Feuerpolizeiliche Kontrollen	14

Art. 31	Heizungs- und Feuerungsanlagen	14
Art. 32	Planungen	14
Art. 33	Bauanfragen	14
Art. 34	Wiedererwägungen	14
Art. 35	Schreibgebühren und Porti	15
Art. 36	Hausnummer.....	15
III.	Werke und Infrastruktur	16
Art. 37	Grabenaufbruch in Gemeindestrassen	16
Art. 38	Hausanschlussgesuch.....	16
Art. 39	Baukosten Hausanschluss	16
Art. 40	Anschlussgebühr	16
Art. 41	Mengenunabhängige Gebühr (Grundgebühr)	16
Art. 42	Mengenabhängige Gebühr (Mengengebühr).....	17
Art. 43	Bauwasseranschluss.....	17
Art. 44	Wasserbezug ab Hydrant	17
Art. 45	Weitere Gebühren	17
Art. 46	Anschlussgesuch Siedlungsentwässerung	17
Art. 47	Anschlussgebühr	17
Art. 48	Benutzungsgebühr	19
Art. 49	Mengenabhängige Gebühr (Mengengebühr).....	19
Art. 50	Grosseinleiter	19
Art. 51	Sanierung privater Hausanschlussleitungen.....	19
Art. 52	Hausanschlussgesuch.....	20
Art. 53	Anschlusskosten.....	20
Art. 54	Netzkostenbeitrag.....	20
Art. 55	Energiepreise	21
Art. 56	Grundgebühr	21
Art. 57	Kehrichtgebühr	21
Art. 58	Sperrgutgebühr	21
Art. 59	Grünsammlung.....	21
Art. 60	Gebühren bei der Hauptsammelstelle.....	21
Art. 61	Verrechnungsansätze Unterhaltsbetriebe.....	22
Art. 62	Parkierung	23

Art. 63	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	23
Art. 64	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	23
IV.	Kommunale (gemeindeeigene) Einrichtungen	24
Art. 65	Hauswartung und Reinigung	24
Art. 66	"Heiget-Huus"	24
Art. 67	Mehrzweckhalle "Heiget"	24
Art. 68	Sporthalle bzw. Sportplätze	24
Art. 69	Andere Räumlichkeiten.....	25
Art. 70	Ortsansässige Benützer oder Organisationen	25
Art. 71	Bibliothek	25
V.	Einbürgerungen	28
Art. 72	Schweizerinnen und Schweizer	28
Art. 73	Ausländerinnen und Ausländer	28
Art. 74	Weitere Gebühren	28
Art. 75	Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	28
Art. 76	Gebührenerlass	29
VI.	Einwohnerkontrolle	30
Art. 77	Anmeldung	30
Art. 78	Auszüge und Auskünfte	30
Art. 79	Dienstleistungen	30
Art. 80	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	30
Art. 81	Ausländerrechtliche Gebühren	30
VII.	Abteilung Soziales	31
Art. 82	Bestätigungen	31
Art. 83	Sozialhilfeterminen	31
Art. 84	Kindertagesstätte	31
VIII.	Feuerwehrwesen	32
Art. 85	Einsatzkosten	32
Art. 86	Fahrzeugkosten	32
Art. 87	Maschinen und Geräte.....	32
Art. 88	Spezialfälle	32

Art. 89	Ermässigungen	33
IX.	Friedhofswesen	34
Art. 90	Bestattungskosten	34
Art. 91	Miete, Grabunterhalt und -pflege.....	34
X.	Finanzen und Steuern	36
Art. 92	Auszüge und Ausweise.....	36
Art. 93	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts.....	36
XI.	Lebensmittelkontrolle.....	37
Art. 94	Kontrollen.....	37
Art. 95	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	37
XII.	Polizeiwesen.....	38
Art. 96	Gastwirtschaftspatente.....	38
Art. 97	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	38
Art. 98	Abgaben für gebrannte Wasser	38
Art. 99	Hundehaltung	38
Art. 100	Waffenscheine	38
Art. 101	Übertretungsstrafverfahren.....	38
Art. 102	Besonderes.....	39
Art. 103	Kommunalpolizei	39
XIII.	Schulwesen.....	40
Art. 104	Freiwilliges Angebot.....	40
Art. 105	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	40
Art. 106	Schulergänzende Betreuung.....	40
XIV.	Rechtspflege	41
Art. 107	Wiedererwägungsgesuche.....	41
Art. 108	Neubeurteilung, Grundgebühr	41
Art. 109	Friedensrichter	41

Gestützt auf Art. 5 und Art. 6 der Gebührenverordnung der Gemeinde Fehraltorf vom 11. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Alle Gebühren verstehen sich exkl. MwSt.

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)
pro Seite Format A4 CHF 40.00

für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten
(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) CHF 20.00

Art. 2 Kopien

Papierausdruck

je Seite Format A4, schwarz-weiss CHF 0.20

je Seite Format A4, farbig CHF 0.50

je Seite Format A3, schwarz-weiss CHF 0.50

je Seite Format A3, farbig CHF 1.00

andere Datenträger oder elektronische Übermittlung
je Seite, unabhängig vom Format CHF 0.20

Kopien

je Seite Format A4 CHF 1.00

je Seite Format A3 CHF 2.00

Kopie von Rechnung gebührenfrei

Art. 3 Drucksachen

Broschüren gebührenfrei

Geschichtsbücher kostenlos

Verordnungen und Reglemente CHF 5.00

Pläne

Ortsplan, gefaltet CHF 10.00

Bau- und Zonenordnung mit Zonenplan CHF 15.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG1

Die Gebührentarife richten sich nach der Verordnung über die Information und den Datenschutz IDV.

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

¹ Verordnung über die Information und den Datenschutz IDV, LS 170.41

Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand
Zustellgebühren	nach Aufwand

Mahngebühren

1. Mahnung	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF 20.00

Art. 6 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften

jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)

jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00

Art. 7 Mitteilungsblatt "Fehraltdörfler"

Die Tarife und Kostenanteile sind im Reglement für das Mitteilungsblatt "Fehraltdörfler" geregelt.

Art. 8 Personalkosten

Wo dieses Reglement keine Gebühr festsetzt und ein Mehraufwand in der Bearbeitung eines Geschäftes besteht – sei es durch dessen Bedeutung oder das Verhalten des Kunden –, wird für den Arbeitsaufwand eine (zusätzliche) Gebühr erhoben:

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist), pro Stunde		
Gemeindeschreiber/in	CHF	150.00
Abteilungsleiter/in	CHF	140.00
Bereichsleiter/in / Stv. Abteilungsleiter/in	CHF	130.00
Brunnenmeister/in / Stv. Bereichsleiter/in	CHF	110.00
Sachbearbeiter/in / Wasserwart/in	CHF	95.00
Werkhofmitarbeiter/in / Hauswart/in	CHF	95.00
Administration	CHF	80.00
Hilfs- und Reinigungspersonal	CHF	45.00
Lernende/r	CHF	35.00

Dieser Ansatz gilt auch dort, wo der Kunde zusätzliche Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch nimmt. Er ist vor der Erbringung einer solchen Dienstleistung auf die Kostenfolge aufmerksam zu machen und es ist sein Einverständnis einzuholen.

II. Bauwesen

Art. 9 Grundsatz

Die zuständigen Behörden erheben für die ihnen im Rahmen der Durchführung von bau- und planungsrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie für die bei der Wahrnehmung ihrer baupolizeilichen Aufgaben wie Baukontrollen, Bauabnahmen oder Wiederherstellungsverfahren entstehenden Aufwendungen kostendeckende Gebühren.

Diese bemessen sich unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips aufgrund schematischer, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhender Massstäbe. Sie werden soweit möglich pauschalisiert.

Werden Gebühren nach Aufwand erhoben, insbesondere jene der externen Kontrollorgane, gelten die aktuellen Ansätze der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) bzw. des vorliegenden Gebühren-reglements.

Die Gebühren sind unabhängig vom Ausgang des die Gebührenpflicht auslösenden Verwaltungsverfahrens geschuldet.

Art. 10 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig ist, wer namentlich:

- ein Baubewilligungsverfahren einleitet
- baupolizeiliche Massnahmen auslöst
- als Eigentümer eines Grundstücks oder Bauwerks einen Zustand schafft oder duldet, der ein baupolizeiliches Eingreifen erfordert
- bau- und planungsrechtliche Verfahren einleitet
- als Kaufinteressent oder Bauberechtigter auf dem Grundstück eines Dritten bau- oder planungsrechtliche Abklärungen treffen lässt.

Gebühren im Baubewilligungsverfahren

Art. 11 Zusammensetzung der Gebühr

Für die Prüfung und Beurteilung von Baugesuchen samt den damit verbundenen Administrativkosten sowie für die ordentlichen Kontrollen wird im Allgemeinen eine pauschalisierte Gebühr erhoben, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Grundgebühr
- Publikationsgebühr
- Bearbeitungsgebühr
- Baukontrollgebühr
- Administrativgebühr.

Art. 12 Grundgebühr

Für die Entgegennahme des Baugesuches, die Registrierung, die Geschäftskontrolle (inkl. kantonalen Stellen) sowie die Archivierung wird eine Pauschalgebühr wie folgt erhoben:

Anzeigeverfahren	CHF	200.00
Ordentliches Verfahren	CHF	300.00

Art. 13 Publikationsgebühr

Für die amtliche Publikation des Bauvorhabens (§ 314 PBG) wird eine pauschale Gebühr wie folgt erhoben:

Publikation Bauvorhaben	CHF	150.00
-------------------------	-----	--------

Art. 14 Bearbeitungsgebühr

Für die Behandlung des Baugesuchs im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sowie für den Entscheid über das Vorhaben wird neben der vorstehenden Grundgebühr eine pauschale Bearbeitungsgebühr erhoben. Diese ist abhängig von der Objektgebühr, allfälligen Zuschlägen sowie vom Schwierigkeitsgrad. Die Bearbeitungsgebühr wird nach folgender Formel berechnet:

Bearbeitungsgebühr = (Objektgebühr + Zuschläge) x Schwierigkeitsgrad

Art. 15 Berechnungsgrundlage für die Objektgebühr und den Zuschlag

a. Wohnbauten

Objektgebühr

Einfamilienhäuser (EFH)	CHF	500.00
Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sowie EFH-Überbauungen (zusätzlich pro EFH)	CHF	100.00
Mehrfamilienhäuser	CHF	1'000.00
MFH-Überbauungen (zusätzlich pro MFH)	CHF	200.00

Zuschlag pro 50 Kubikmeter umbauten Raum (SIA 416)

Einfamilienhäuser (EFH)	CHF	50.00
Mehrfamilienhäuser (inkl. UN-Garagen etc.)	CHF	30.00
Gewerberäume in Wohnbauten	CHF	30.00

b. Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbauten

Objektgebühr

Büro-/Geschäftsgebäude	CHF	1'000.00
Werkstatt-/Stallgebäude	CHF	800.00
Lagergebäude, Scheunen und Remisen	CHF	500.00
Jauchegruben, Mistwürfen, Silos	CHF	400.00

Zuschlag pro 50 Kubikmeter umbauten Raum (SIA 416)

Büro-/Gewerbebauten	CHF	30.00
Industrie-/Lagerbauten	CHF	20.00
Lagergebäude, Scheunen und Remisen	CHF	10.00
Wohnraum	CHF	30.00
Tiefgarage, pro Abstellplatz	CHF	50.00
Jauchegruben, Mistwürfen, Silos		kein Zuschlag

c. Kleinere Bauvorhaben

Objektgebühr

Gartenhäuser und Schöpfe im Sinne von § 18 der Besonderen Bauverordnung II (BBV II)	CHF	300.00
Besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG	CHF	500.00
Ausstattungen im Sinne von § 3 der Allgemeinen Bauverordnung wie Mauern, geschlossene Einfriedungen, Schwimmbassins, Fahrzeugabstellplätze	CHF	200.00

d. Um-, An- und Aufbauten

Objektgebühr

mit geringem Aufwand, namentlich einzelne Wandveränderungen, Dachflächenfenster, Verglasungen, Sichtschutz, Wände, Tür- und Fensteröffnungen	CHF	150.00
mit mittlerem Aufwand, namentlich Wintergärten, Umbauten, Dachaufbauten	CHF bis CHF	300.00 900.00
komplexe Bauvorhaben, allenfalls mit Bezug externer Stellen oder allenfalls mit Neubaucharakter	CHF bis CHF	1'000.00 4'000.00

e. Reklameanlagen

Objektgebühr

pro Anlage	CHF	200.00
------------	-----	--------

Art. 16 Bestimmung des Schwierigkeitsgrads

Der Schwierigkeitsgrad ist von den baurechtlichen Gegebenheiten und dem mit dem Bauvorhaben individuell verbundenen Aufwand abhängig:

- einfache Verhältnisse	0.8
- normale Verhältnisse	1.0
- schwierige Verhältnisse	1.2

Einfache Verhältnisse gelten namentlich bei unkomplizierten Bauvorhaben, die keine externen Beurteilungen und Expertisen erfordern. Zudem müssen die Unterlagen vollständig vorliegen und einfach überprüfbar sein. Wo in gleicher Sache ein Vorentscheid mit Drittverbindlichkeit vorliegt oder eine verfallene Baubewilligung ohne Veränderungen erneuert wird, werden ebenfalls einfache Verhältnisse angenommen.

Schwierige Verhältnisse gelten namentlich bei komplexen Bauvorhaben, denen mehrere Vorbesprechungen vorausgingen oder für die externe Beurteilungen und Expertisen notwendig sind. Wenn die Unterlagen ungenau sind, unvollständig eingereicht werden oder schwer prüfbar sind, wird ebenfalls der höchste Schwierigkeitsgrad angenommen.

Art. 17 Projektänderungen

Für Projektänderungen wird die Objektgebühr im Sinne der unter Art. 15 genannten Kategorien c und d erhoben.

Art. 18 Bestandteile der Bearbeitungsgebühr

Mit der Bearbeitungsgebühr nach Art. 14 ff. werden folgende Leistungen pauschal abgegolten:

- Prüfung des Baugesuches inkl. Umgebungsplan, Farb- und Materialkonzept sowie Baustelleninstallation
- Bearbeitung der Anträge, Beratung und Beschlussfassung durch die zuständige Behörde und Ausfertigung des Beschlusses
- feuerpolizeiliche Prüfungen
- die Zustellung von Entscheiden und anderen amtlichen Mitteilungen, vorbehaltlich Art. 21 (Zustellung baurechtlicher Entscheide).

Art. 19 Technische Bauten, Bauteile und Anlagen

Für die Beurteilung von technischen Bauten und Anlagen, insbesondere Siedlungsentwässerungsanlagen, Beförderungsanlagen, Tankanlagen und Schutzräume, sowie die erforderlichen Abnahmen und periodischen Kontrollen werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben.

Für Beförderungsanlagen gelten die Gebührenrichtlinien des Hochbauamts des Kantons Zürich, Abteilung Gebäudetechnik.

Ergeht der Entscheid nicht im Rahmen eines laufenden Bewilligungsverfahrens, wird zusätzlich eine Grundgebühr von CHF 100.00 erhoben.

Art. 20 Baukontrollgebühren

Für die ordentlichen Baukontrollen werden die Gebühren wie folgt erhoben (in Prozent der Bearbeitungsgebühr):

- Rohbaukontrolle 40 %
- Bezugsabnahme 20 %

Gebührentarif

- Schlussabnahme 30 %

Die Festlegung der erforderlichen Baukontrollen erfolgt im Rahmen des baurechtlichen Entscheids.

Für ausserordentliche Baukontrollen und Nachkontrollen werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben, mindestens aber CHF 200.00.

Für nicht gemeldete Baukontrollen kann die Baubehörde im Einzelfall eine Umtriebsgebühr von CHF 100.00 erheben. Die Baukontrollgebühr wird trotzdem erhoben.

Art. 21 Zustellung baurechtlicher Entscheid

Für die erstmalige Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte gemäss § 315 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) wird dem Empfänger eine Gebühr von pauschal CHF 60.00 erhoben. In dieser Gebühr ist auch die Zustellung der Folgeentscheide inbegriffen.

Die Zustellung baurechtlicher Entscheide an rekurs- und beschwerdeberechtigte Organisationen sowie an die Behindertenkonferenz erfolgt kostenlos.

Art. 22 Reduktion

Bei besonderen Verhältnissen kann die zuständige Behörde die Bearbeitungsgebühr angemessen reduzieren oder vollständig auf deren Erhebung verzichten. Dabei kommen insbesondere nachfolgende Reduktionen in Betracht:

- Bei Rückzug des Baugesuchs, bevor ein baurechtlicher Entscheid gefällt wird, z.B. aufgrund der Nichtbewilligungsfähigkeit (briefliche Mitteilung), reduziert sich die Bearbeitungsgebühr (Art. 14) um maximal 50 %.

Art. 23 Erhöhung

Bei erheblichem Mehraufwand kann die zuständige Behörde die Bearbeitungs- oder Baukontrollgebühren dem Mehraufwand entsprechend erhöhen. Dies gilt insbesondere:

- bei besonders ausführlicher Vorbesprechung des Bauvorhabens
- bei der Bearbeitung von unvollständigen oder ungenauen Unterlagen
- bei unverhältnismässigem Mehraufwand bei der baurechtlichen Prüfung
- bei der amtlichen Prüfung in Fällen, wo die private Kontrolle möglich ist
- bei unverhältnismässigem Mehraufwand bei den Baukontrollen.

Art. 24 Rückforderung

Wird ein Bauvorhaben nicht oder nur teilweise realisiert, kann der Gesuchsteller einen verhältnismässigen Anteil der Baukontrollgebühren zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung.

Übrige Gebühren

Art. 25 Vermessung

Die Kosten für das Nachführen des amtlichen Vermessungswerkes sind von der Bauherrschaft bzw. dem Grundeigentümer zu tragen.

Art. 26 Schnurgerüst

Die Kosten für die Kontrolle des Schnurgerüstes werden nach Aufwand durch den Nachführungsgeometer erhoben.

Art. 27 Rekonstruktion von Vermessungszeichen

Für die Vermarkung (Kennzeichnung) von fehlenden Grenzzeichen (z.B. Marksteine oder Messingbolzen) werden die Kosten durch den Nachführungsgeometer nach dem Honorartarif für die amtliche Vermessung dem Grundeigentümer direkt in Rechnung gestellt.

Art. 28 Grenzmutationen und Löschung von Dienstbarkeiten und Anmerkungen

Für die baurechtliche Bewilligung von Grenzmutationen wird nachstehende Gebühr erhoben:

unbebaute Grundstücke ohne Auflagen/Bedingungen		kostenlos
überbaute Grundstücke	CHF	150.00
unbebaute und überbaute Grundstücke mit speziellen Abklärungen, die Auflagen und/oder Bedingungen erfordern	CHF	500.00

Für die Löschung von Anmerkungen und Dienstbarkeiten wird keine Gebühr erhoben.

Art. 29 Baupolizeiliche Massnahmen

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach folgenden Ansätzen:

Anordnung vorsorglicher Massnahmen (z.B. Baueinstellung, vorläufiges Nutzungsverbot)	CHF	500.00
Vollstreckung durch Ersatzvornahme (zuzüglich Verrechnung von Drittkosten)	CHF	2'000.00
Überweisung von Strafverfahren an das Statthalteramt	CHF	500.00

Baukontrollen infolge Unregelmässigkeiten werden nach Aufwand erhoben.

Feuerpolizeiliche Gebühren

Art. 30 Feuerpolizeiliche Kontrollen

Die ordentlichen Kontrollen des baulichen Brandschutzes im Baubewilligungsverfahren sind mit den Baukontrollgebühren abgedeckt.

Für Kontrollen des baulichen Brandschutzes ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens kann die Baubehörde im Einzelfall nachstehende Gebühren erheben:

Stichproben bei Verdacht auf feuerpolizeiliche Mängel sowie pro Nachkontrolle mit unerledigten Mängeln	CHF	150.00
Feuerpolizeiliche Verfügungen	CHF	300.00

Art. 31 Heizungs- und Feuerungsanlagen

Für die Beurteilung und Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen werden pro Anlage (kumulativ) die nachstehenden Pauschalgebühren erhoben:

Cheminées und Zimmeröfen	CHF	150.00
Brennerauswechslung	CHF	100.00
Tankräume und Anlagen	CHF	200.00

Erstellung/Ersatz von:

Kaminanlagen	CHF	100.00
Feuerungsanlagen	CHF	150.00
Wärmepumpen	CHF	100.00

Art. 32 Planungen

Begleitung private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach Aufwand
Begleitung private Ortsplanungsbegehren	nach Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach Aufwand

Die Kosten externer Stellen werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Art. 33 Bauanfragen

Für Beratungen und schriftliche Stellungnahmen kann die zuständige Behörde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Dies gilt insbesondere für Beratung von nachbarrechtlichen Belangen.

Art. 34 Wiedererwägungen

Bei Wiedererwägungsgesuchen wird unabhängig vom Entscheid der Baubehörde nachstehende Bearbeitungsgebühr erhoben:	CHF	150.00
--	-----	--------

Wiedererwägungen mit neuem Prüfungsaufwand werden zusätzlich analog Art. 17 verrechnet.

Die Baubehörde kann auf die Gebühr verzichten, insbesondere wenn wesentliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, nicht berücksichtigt worden sind.

Gebührentarif

Art. 35 Schreibgebühren und Porti

Die Gebühren für das Ausfertigen und den Versand von baurechtlichen Entscheiden (inkl. schriftliche Anfragen) sind in den Grundgebühren gemäss Art. 14 inbegriffen.

Art. 36 Hausnummer

Für die Zuteilung, die Lieferung und das Anschlagen von Haus- und Assekuranznummern wird die nachstehende Pauschalgebühr erhoben:

pro Nummer	CHF	50.00
------------	-----	-------

III. Werke und Infrastruktur

Werden Gebühren nach Aufwand erhoben, insbesondere jene der externen Kontrollorgane, gelten die aktuellen Ansätze der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren).

Baulicher Strassenunterhalt

Art. 37 Grabenaufbruch in Gemeindestrassen

Die Ansätze und Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Grabtarifen des kantonalen Tiefbauamtes über die Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Strassengebiet und werden hier nicht speziell aufgeführt.

Bewilligungs- und Bearbeitungsgebühr für Grabenaufbruch in Gemeindestrassen	CHF	200.00
---	-----	--------

Wasserversorgung

Die Beiträge und Gebühren richten sich nach den jeweils gültigen Tarif- und Gebührenvorschriften der Wasserversorgung Fehraltorf.

Sofern nichts anderes erwähnt, verstehen sich die Gebühren exkl. MwSt.

Art. 38 Hausanschlussgesuch

Bewilligungsgebühr inkl. technische Bearbeitung sowie hydraulische Berechnung und Schemakontrolle, Einmessen der Leitung sowie Plan des ausgeführten Bauwerks und Katasternachtrag		nach Aufwand
--	--	--------------

Art. 39 Baukosten Hausanschluss

Kosten für Material, Grabarbeiten, Innenzusammenschluss		nach Aufwand
---	--	--------------

Art. 40 Anschlussgebühr

CHF pro m³ umbauter Raum gemäss SIA 416

Einfamilienhaus	CHF	10.00
Mehrfamilienhaus	CHF	7.00
Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung	CHF	7.00
Gebäude ohne Wohnnutzung	CHF	3.00

Die Gebäudekategorien halten sich an die Richtlinie des Gebäude- und Wohnungsregisters des Kantons Zürich (GWR-ZH).

Anschlussgebühren tiefer als CHF 150.00 werden nicht in Rechnung gestellt.

Art. 41 Mengunenabhängige Gebühr (Grundgebühr)

Die Grundgebühr ist abhängig von der Nennweite der Wasseruhr. Basis für die Berechnung der Gebührenhöhe bildet die maximale kurzzeitige Belastung (m³/h).

Gebührentarif

Wasseruhr	¾"	pro Jahr	CHF	175.00
Wasseruhr	1"	pro Jahr	CHF	245.00
Wasseruhr	1¼"	pro Jahr	CHF	420.00
Wasseruhr	1½"	pro Jahr	CHF	700.00
Wasseruhr	2"	pro Jahr	CHF	1'050.00
Wasseruhr	3"	pro Jahr	CHF	2'275.00
Wasseruhr	4"	pro Jahr	CHF	3'500.00

Art. 42 Mengenabhängige Gebühr (Mengengebühr)

Wasserbezug ab Wasseruhr, pro m³CHF 1.20

Art. 43 Bauwasseranschluss

Installation Bauwasseranschluss exkl. Wasseruhr nach Aufwand
Wasseruhr, Grundgebühr pro Kalenderjahr CHF 50.00
Zuzüglich mengenabhängige Gebühr gemäss Art. 42

Art. 44 Wasserbezug ab Hydrant

Wasserbezug ab Hydrant, Grundgebühr CHF 50.00
Zuzüglich mengenabhängige Gebühr gemäss Art. 42

Art. 45 Weitere Gebühren

Ausserordentliche Aufwendungen für Wasserzählerablesen CHF 50.00

Siedlungsentwässerung

Die Beiträge und Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 46 Anschlussgesuch Siedlungsentwässerung

Bewilligungsgebühr inkl. technische Bearbeitung, Abnahme vor Ort, Einmessen der Leitung sowie Plan des ausgeführten Bauwerks und Katasternachtrag nach Aufwand

Art. 47 Anschlussgebühr

CHF pro m³ umbauter Raum gemäss SIA 416

Einfamilienhaus	CHF	8.00
Mehrfamilienhaus	CHF	5.00
Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung	CHF	5.00
Gebäude ohne Wohnnutzung	CHF	2.50

Die Gebäudekategorien halten sich an die Richtlinie des Gebäude- und Wohnungs-registers des Kantons Zürich (GWR-ZH).

Anschlussgebühren tiefer als CHF 150.00 werden nicht in Rechnung gestellt.

Art. 48 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den beiden Komponenten "Grundgebühr" und "Mengenpreis" zusammen.

Grundgebühr

Nicht überbaute, angeschlossene Grundstücke

in der Bauzone	Faktor	0.1
Wohnzone W 1.4	Faktor	1.0
Wohnzone W 1.9	Faktor	1.5
Wohnzone W 2.5	Faktor	2.0
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG 2.5	Faktor	2.0
Kernzone K	Faktor	2.5
Zone für öffentliche Bauten (ÖB)	Faktor	4.0
Gewerbezone G1	Faktor	3.0
Gewerbezone G2	Faktor	3.0
Industriezone I	Faktor	5.0
Strassen, Flächen mit Hartbelag usw.	Faktor	6.0

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der Bruttogeschossfläche (inkl. Dach- und Untergeschosse mit Wohn- und Arbeitsfläche) abgeleitet. Die Multiplikation von Bruttogeschossfläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Grundstücksfläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

reine Wohnbauten	Faktor	5.0
gemischte Nutzung	Faktor	6.0
rein gewerbliche Nutzung	Faktor	7.0
Berechnungsfaktor pro m ² gewichtete Fläche	CHF	0.17

Art. 49 Mengenabhängige Gebühr (Mengengebühr)

Wasserverbrauch ab Wasseruhr, pro m ³	CHF	2.80
--	-----	------

Art. 50 Grosseinleiter

Grosseinleiter werden mit höheren Benutzungsgebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Konzentration/ Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Massgebend ist die Anzahl gewichteter Einwohnergleichwerte.

Der Mengenpreis pro Kubikmeter Abwasser setzt sich aus einem Anteil "Abwasser-ableitung" und einem Anteil "Abwasserreinigung" zusammen.

Art. 51 Sanierung privater Hausanschlussleitungen

Gebührentarif

Die Kosten für die Zustandserhebung werden durch die Abwassergebühren finanziert.

Für die Sanierungsbewilligung und die -abnahme wird zur Deckung des Aufwandes eine Gebühr erhoben.

Unkostenbeitrag im Rahmen der Sanierung, pauschal	CHF	300.00
Aufforderung zur Sanierung mit amtlicher Verfügung	CHF	300.00

Nachfolgende Leistungen werden nach effektivem Aufwand gemäss Tarif KBOB Tarif D mit 10 % Rabatt in Rechnung gestellt:

Abnahme an der offenen Baugrube
Einmessen an der offenen Baugrube und Nachführung des Leitungskatasters
Erneute Prüfung(en) des Sanierungsgesuches nach Ablehnung
Beratung der Bauherrschaft
Koordination bei mehreren Beteiligten

Stromversorgung

Art. 52 Hausanschlussgesuch

Bewilligungsgebühr inkl. technische Bearbeitung, Abnahme vor Ort, Einmessen der Leitung sowie Plan des ausgeführten Bauwerks und Katasternachtrag

Einfamilienhaus	CHF	1'065.00
Mehrfamilienhaus	CHF	1'440.00
Gewerbe-/Industriebauten	CHF	1'650.00

Art. 53 Anschlusskosten

Anschlusskosten für Grabarbeiten, Material, Zählermontage, Beschriftung und Kleinmaterial nach Aufwand

Art. 54 Netzkostenbeitrag

Wohnbauten

Einfamilienhaus	CHF	3'466.00
Doppeleinfamilienhaus, pro Hauseinheit	CHF	2'476.00
Reiheneinfamilienhaus, pro Hauseinheit	CHF	2'476.00
Mehrfamilienhaus, pro Mehrfamilienhaus (Hausnummer)	CHF	2'971.00
Mehrfamilienhaus, zusätzlich für jede Wohneinheit	CHF	1'238.00

Gewerbebauten

Pro kVA bis 218 kVA Anschlussleistung	CHF	247.58
Jedes weitere kVA		Preis auf Anfrage

Art. 55 Energiepreise

Die Elektrizitätstarife werden jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt und werden deshalb hier nicht speziell aufgeführt.

Abfallwesen

Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Abfallverordnung und der Vollziehungsverordnung zur Abfallverordnung der Gemeinde Fehraltorf.

Art. 56 Grundgebühr

Pro Wohneinheit	CHF	72.00
Industrie- und Gewerbebetriebe mit eigenem Domizil	CHF	86.95
Landwirtschafts- sowie Industrie- und Gewerbebetriebe in den Wohnräumen der Betriebsinhaber	CHF	48.30

Art. 57 Kehrichtgebühr

17-Liter Sack	Rolle à 10 Säcke	CHF	11.50
35-Liter Sack	Rolle à 10 Säcke	CHF	21.00
60-Liter Sack	Rolle à 10 Säcke	CHF	39.00
110-Liter Sack	Rolle à 5 Säcke	CHF	30.00

Kehricht aus Betrieben (in Containern) kann gegen eine gewichtsabhängige Direktverrechnung der von der Gemeinde organisierten Abfuhr mitgegeben werden.

Art. 58 Sperrgutgebühr

Pro 5 kg Sperrgut eine Marke	CHF	1.70
------------------------------	-----	------

Art. 59 Grünsammlung

In Grundgebühr enthalten	gebührenfrei
--------------------------	--------------

Art. 60 Gebühren bei der Hauptsammelstelle

Metalle, Grubengut ² , Styropor, Elektrogeräte, Haushaltgeräte, Batterien, Leuchtmittel, Papier, Korkzapfen, Altkleider, CD/DVD, Glas, Aluminium	gebührenfrei
---	--------------

² Maximal 3 Malereimer (20 l) pro Tag/Person

Unterhaltsbetrieb

Art. 61 Verrechnungsansätze Unterhaltsbetriebe

Maschinen und Geräte

Es gelten die Verrechnungsansätze des Schweizerischen Baumeisterverbandes.

Fahrzeuge

Es gelten die Ansätze gemäss ASTAG-Tarife.

Personalkosten

Es gelten die Ansätze gemäss Art. 8.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 62 Parkierung

Nachtparkiergebühren

Für Personenwagen, Lieferwagen, Motorräder und Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg

pro Monat CHF 40.00

Für Gesellschafts- und Lastwagen, Wohnmobile sowie Anhänger aller Art mit einem Gesamtgewicht über 3'500 kg

pro Monat CHF 120.00

Kurzzeitparkierung

pro Stunde CHF 1.00

pro Tag CHF 5.00

Art. 63 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein³

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

in Bauzonen pro m² und Monat CHF 5.00

ausserhalb Bauzonen pro m² und Monat CHF 3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler etc.

pro m² und Monat CHF 12.50

Gewerblicher Plakataushang pro m² Plakatfläche und Jahr CHF 500.00

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem, wohltätigem Zweck)

gebührenfrei

Art. 64 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁴

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten. Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

³ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

⁴ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

IV. Kommunale (gemeindeeigene) Einrichtungen

Art. 65 Hauswartung und Reinigung

Entschädigung für Einrichten, Abbrechen, Reinigen (pro Std.)	gemäss Art. 8
Reinigungsmaschine (pro Std.)	CHF 50.00
Abfallentsorgung	nach Aufwand

Benützungsgebühren

Art. 66 "Heiget-Huus"

Luppen-Saal ganzer Saal (pro Tag)	
inkl. Technik Standard, Office, WC-Anlage, Garderobe	CHF 600.00
$\frac{2}{3}$ Luppen-Saal (pro Tag)	
inkl. Technik Standard, Office, WC-Anlage, Garderobe	CHF 400.00
Mobile Bühne (pro Tag)	CHF 60.00
Technik extra (pro Tag)	CHF 100.00
Küche (pro Tag)	CHF 400.00
Küche nur zum Abwaschen (Geschirrspüler) (pro Tag)	CHF 200.00
Geschirr- und Besteckmiete (pauschal)	CHF 200.00
Geschirrbruch und Verlust	effektive Kosten
Lächbach-Saal, Sitzungszimmer 1. OG (bis Std.)	
inkl. Technik Standard, Teeküche, WC-Anlage, Garderobe	CHF 140.00

Art. 67 Mehrzweckhalle "Heiget"

Mehrzweckhalle (pro Tag)	
mit WC-Anlage und Garderobe sowie Foyer und Galerie	CHF 600.00
Bühne (pro Tag)	
mit Bühnengarderobe und Materialraum hinter der Bühne	CHF 200.00
Lautsprecheranlage (pro Tag)	CHF 150.00
Office mit Nebenraum (Geräteraum) (pro Tag)	CHF 200.00
Geschirr- und Besteckmiete (pauschal)	CHF 200.00
Geschirrbruch und Verlust	effektive Kosten

Art. 68 Sporthalle bzw. Sportplätze

Sporthalle, alle 3 Teile (bis 6 Std.)	CHF 432.00
Sporthalle, 2 Teile (bis 6 Std.)	CHF 288.00
Sporthalle, 1 Teil (bis 6 Std.)	CHF 144.00
Mehrzweck-, Einspielhalle (bis 6 Std.)	CHF 144.00
Leichtathletik und roter Platz (bis 6 Std.)	CHF 72.00
Allwetterplatz (bis 6 Std.)	CHF 96.00
Sportplatz beim "Heiget-Huus" (9er-Feld) (bis 6 Std.)	CHF 96.00

Gebührentarif

Wiese in der Schulanlage (bis 6 Std.)	CHF	192.00
Beachvolley-Feld (bis 6 Std.)	CHF	72.00
Psychomotorikraum (bis 6 Std.)	CHF	96.00
Schulbad (bis 6 Std.)	CHF	240.00
Garderobe/Dusche falls nicht inklusive (bis 6 Std.)	CHF	72.00
Office (bis 6 Std.)	CHF	100.00

Art. 69 Andere Räumlichkeiten

Halterhaus (pro Tag)	CHF	50.00
Singsaal (bis 6 Std.)	CHF	96.00
Schulzimmer (bis 6 Std.)	CHF	96.00

Art. 70 Ortsansässige Benützer oder Organisationen

Für Behörden der Gemeinde, *ortsansässige Vereine, Parteien und gemeinnützige Organisationen fallen keine Benützungsgebühren an. Für Familienanlässe ortsansässiger Familien wird ein Rabatt von 50 % auf die Benützungsgebühren gewährt. Die effektiv verrechneten Kosten sind von den Vergünstigungen ausgeschlossen.

* Es gilt der statutarische Sitz. Der abschliessende Entscheid liegt beim Liegenschaftenvorstand.

Art. 71 Bibliothek

Ausleihe

Kinder bis 12 Jahre, einmalige Kartengebühr	CHF	5.00
Jahresabo Jugendliche 13–17 Jahre	CHF	10.00
Jahresabo Erwachsene	CHF	50.00
Jahresabo Studenten/Lehrlinge	CHF	20.00
Ausweisersatz	CHF	5.00
Reservation, pro Medium	CHF	1.00

Medienersatz

Beschädigter Code	CHF	5.00
Bearbeitungskosten	CHF	5.00

Für den Medienersatz wird der Neupreis minus 10 % Abschreibung, jedoch mindestens 50 % des Neupreises inkl. Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt.

Mahnungen

1. Mahnung, Grundgebühr (Briefmahnung)	CHF	2.00
--	-----	------

Zusätzlich:

pro DVD	CHF	3.00
pro übriges Medium für Kinder/Jugendliche	CHF	0.50
pro übriges Medium für Erwachsene	CHF	1.00

2. Mahnung, Zuschlag auf Grundgebühr und Medium		100 %
---	--	-------

Gebührentarif

3. Mahnung, Zuschlag auf Grundgebühr und Medium

200 %

Webstube

Für Einwohner von Fehraltorf, inkl. Webstuhlmiete:

½ Tag, Erwachsene	CHF	6.00
ganzer Tag, Erwachsene	CHF	15.00

½ Tag, Kinder	CHF	2.00
ganzer Tag, Kinder	CHF	4.00

½ Tag, Gruppenpauschale	CHF	60.00
ganzer Tag, Gruppenpauschale	CHF	120.00

Für Externe, inkl. Webstuhlmiete		Doppelter Preis
----------------------------------	--	-----------------

Kosten für Zettel und Material		nach Aufwand
--------------------------------	--	--------------

V. Einbürgerungen⁵

Art. 72 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	CHF	200.00
Ehepaare	CHF	300.00
Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	100.00
Ehepaare	CHF	150.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei

Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Fehraltorf ist gebührenfrei.

Art. 73 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber **mit Anspruch** auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	375.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF	500.00
Ehepaare	CHF	750.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Für Bewerberinnen und Bewerber **ohne Anspruch** auf Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF	425.00
Ehepaare	CHF	640.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen	CHF	850.00
Ehepaare	CHF	1'275.00
miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Art. 74 Weitere Gebühren

Wiedereinbürgerungen		gebührenfrei
Stellungnahme bei erleichterter Einbürgerung		gebührenfrei
Entlassung aus dem Bürgerrecht		gebührenfrei

Sprach- und Grundkenntnistest müssen vom Bürgerrechtsbewerber vollumfänglich übernommen werden.

Standortbestimmungstest "Deutsch"		nach Aufwand
Standortbestimmungstest "Gesellschaft"		nach Aufwand

Art. 75 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

⁵ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat pro Person	CHF	500.00
Rückzug auf Antrag Gesuchsteller/in Einzelperson, pauschal		gebührenfrei
Ehepaar, pauschal		gebührenfrei
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	CHF	100.00

Art. 76 Gebührenerlass

Bei im Amte stehenden Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen der Gemeinde wird auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

VI. Einwohnerkontrolle

Art. 77 Anmeldung

einschliesslich Meldebestätigung	CHF	40.00
Meldebestätigung	CHF	30.00
1. Aufforderung zur Anmeldung/Abmeldung, Adressänderung	CHF	20.00
2. Aufforderung zur Anmeldung/Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00

Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	30.00
Aufenthaltsausweis	CHF	30.00

Art. 78 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister

- amtliche Auskünfte an Behörden		gebührenfrei
- einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	20.00
- Adressauskünfte von besonders schützenswertem Interesse	CHF	30.00

Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Sozialhilfebestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
Lebensbescheinigung	CHF	30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00

Art. 79 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00

Art. 80 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühren für Identitätskarten und Pass richten sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 81 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

VII. Abteilung Soziales

Art. 82 Bestätigungen

Sozialhilfebestätigung	CHF	30.00
------------------------	-----	-------

Art. 83 Sozialhilfeterminale

Erster verpasster Termin	CHF	50.00
--------------------------	-----	-------

Zweiter verpasster Termin	CHF	100.00
---------------------------	-----	--------

Dritter verpasster Termin

Kürzung Grundbedarf für den Lebensunterhalt für 3 Monate		um 15 %
--	--	---------

Art. 84 Kindertagesstätte

Betriebsbewilligung		nach Aufwand ⁶
---------------------	--	---------------------------

Erneuerung Betriebsbewilligung		nach Aufwand ⁶
--------------------------------	--	---------------------------

Ordentlicher Aufsichtsbesuch		gebührenfrei
------------------------------	--	--------------

Erster ausserordentlicher unangemeldeter Aufsichtsbesuch		gebührenfrei
--	--	--------------

Weitere ausserordentliche, unangemeldete Aufsichtsbesuche		nach Aufwand
---	--	--------------

Kontrolle zur Einhaltung der Auflagen		gebührenfrei
---------------------------------------	--	--------------

⁶ Kostenanteil: 50 % der Bewilligungskosten

VIII. Feuerwehrwesen⁷

Art. 85 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehörige/r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold max. CHF 70.00

Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 22.50 pro Person gegen Beleg verrechnet werden. Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 27.- pro Person gegen Beleg verrechnet werden.

Art. 86 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr 1. Std.		jede weitere Std.	
Fahrzeuge bis 3,5 t	CHF	100.00	CHF	50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	CHF	150.00	CHF	75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	CHF	300.00	CHF	150.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 87 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr 1. Std.		jede weitere Std.	
Tauchpumpe oder Wassersauger	CHF	40.00	CHF	20.00
Motorspritze ab Typ II	CHF	40.00	CHF	20.00
Atemschutzgeräte				
Pressluftgerät, pro Stk., pauschal			CHF	20.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug oder einen Container eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

Art. 88 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden dem/der Hilfeleistungsempfänger/in die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 1'800.00.

⁷ Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebüVo als primäre Möglichkeit vorgesehen.

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50 % des Einsatzbetrags (d. h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00)

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden dem/der Hilfeleistungsempfänger/in die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 800.00.

Art. 89 Ermässigungen

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag:	um 25 %
ab dem 31. Tag:	um 50 %

IX. Friedhofswesen

Art. 90 Bestattungskosten

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Beisetzungskosten, Kosten Friedhofgärtner ohne Verwaltungsaufwand		gemäss Aufwand
Beschriftung Gemeinschaftsgrab		
Setzen des Schriftzuges	CHF	990.00

Art. 91 Miete, Grabunterhalt und -pflege

Familiengrab 60 Jahre (einmalig)		
Einwohner	(pro m ² Fläche)	CHF 1'375.00
Auswärtige Personen	(pro m ² Fläche)	CHF 2'225.00

Verlängerung um 10 Jahre (erstmalig nach 40 Jahren möglich; einmalig)		
Einwohner	(pro m ² Fläche)	CHF 225.00
Auswärtige Personen	(pro m ² Fläche)	CHF 370.00

Bepflanzung nach Wunsch gemäss Aufwand

Grabbepflanzung und -pflege (jährlich)

Reihengrab/Erdgräber

Standardausführung, Typ 1		
Dauerbepflanzung mit immergrüner Pflanze	CHF	100.00

Standardausführung, Typ 2		
Bepflanzung mit Begonien, Fuchsien und anderem geeignetem Sommerflor, Pensée sowie Tannenreisig über den Winter	CHF	230.00

Standardausführung, Typ 3		
Bepflanzung mit Begonien, Fuchsien und anderem geeignetem Sommerflor, Pensée sowie Tannenreisig über den Winter, zusätzlich mit Umrandungspflanzen	CHF	250.00

Urnen- und Kindergrab

Standardausführung, Typ 1		
Dauerbepflanzung mit immergrüner Pflanze	CHF	90.00

Standardausführung, Typ 2		
Bepflanzung mit Begonien, Fuchsien und anderem geeignetem Sommerflor, Pensée sowie Tannenreisig		

Gebührentarif

über den Winter	CHF	200.00
Standardausführung, Typ 3		
Bepflanzung mit Begonien, Fuchsien und anderem geeignetem Sommerflor, Pensée sowie Tannenreisig über den Winter, zusätzlich mit Umrandungspflanzen	CHF	220.00
Richten des Grabmahls (einmalig)	CHF	200.00
Administrativgebühr (einmalig)	CHF	100.00

X. Finanzen und Steuern

Art. 92 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis pro Jahr CHF 40.00

Art. 93 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Bescheinigung des Steueramtes zuhanden
der Einbürgerungsbehörde CHF 80.00

XI. Lebensmittelkontrolle

Art. 94 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen, sowie Nachkontrollen

pro Beanstandung (Taxpunkte)	CHF	12.00
erste angebrochene Stunde	CHF	55.00
jede weitere angebrochene Viertelstunde	CHF	27.50
Wegpauschale (inkl. Zeitaufwand)	CHF	35.00
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	CHF	50.00
Schreibgebühren	CHF	25.00
Zustellgebühren	CHF	12.00

Art. 95 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro usw.:

Stundenansatz	CHF	110.00
Fotos zur Tatbestandsaufnahme, pro Bild	CHF	6.00

XII. Polizeiwesen

Art. 96 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	200.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	150.00
Ausfertigungsgebühren pro Patent	CHF	75.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften		
für auswärtige Organisationen und Privatpersonen, pro Tag	CHF	40.00
Ausfertigungsgebühren	CHF	40.00
Zuschlag für spät eingereichte Gesuche	CHF	40.00

Art. 97 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen, pro Jahr	CHF	1'500.00
vorübergehende Ausnahme (z. B. Fasnacht etc.)	CHF	80.00
Zuschlag für spät eingereichte Gesuche	CHF	40.00

Art. 98 Abgaben für gebranntes Wasser

Die Abgaben für gebranntes Wasser richten sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12).

Art. 99 Hundehaltung⁸

Ersthunde, jährlich	CHF	130.00
Zweithunde, jährlich	CHF	130.00
Diensthunde, Militärhunde, Begleit- und Hilfhunde sowie Blindenführhunde		gebührenfrei

Art. 100 Waffenscheine

Die Gebührenhöhe richtet sich gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung [WV], SR 514.541).

Art. 101 Übertretungsverfahren

Schreib- und Spruchgebühren		
Bussen bis CHF 100.00	CHF	60.00
Bussen bis CHF 200.00	CHF	120.00
Bussen bis CHF 300.00	CHF	180.00
Bussen bis CHF 400.00	CHF	240.00
Bussen bis CHF 500.00	CHF	300.00
Zustellgebühren in allen Fällen	CHF	30.00
Untersuchungsgebühr (nach Einsprachen)		
Grundgebühr	CHF	200.00

⁸ Entspricht § 25 des kantonalen Hundegesetzes, LS 554.5

Pro Einvernahme (exkl. Zustellgebühren, Vorladungen, Zahlungsaufforderungen und Kopierkosten)	CHF	100.00
Überweisungsgebühr (nach Einsprache)	CHF	50.00

Art. 102 Besonderes

Bewilligung Reklameaushang gebührenfrei

Spezial-/Ausnahmebewilligungen für den Verkehr
(Park-, Zu-, Durchfahrtsbewilligungen) gebührenfrei

Standplatzgebühr Fahrende		
Bewilligungsgebühr	CHF	150.00
Depositum	CHF	2'000.00

Verwaltung und Verwahrung von Fundgegenständen CHF 10.00

Art. 103 Kommunalpolizei

Die Dienstleistungen der Gemeindepolizei richten sich nach den Gebühren der Kommunalpolizei Region Pfäffikon.

XIII. Schulwesen

Art. 104 Freiwilliges Angebot

Erwachsenenbildung

Semesterkurse Bewegung, pro Semester, für Einwohner/innen*	CHF	150.00
Semesterkurs Nähen, pro Semester, für Einwohner/innen*	CHF	198.00
Sonstige Kurse, pro Lektion, für Einwohner/innen*	CHF	10.00

* Auswärtige bezahlen 20 % mehr

Freiwillige Kurse der Schule für Schülerinnen und Schüler

Jahresgebühr pro Wochenlektion	CHF	50.00
--------------------------------	-----	-------

Wintersportlager

Die Kosten für die Wintersportlager der Schule Fehraltorf richten sich nach dem Reglement Wintersportlager der Schulpflege.

Art. 105 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Zeugniskopie, Zeugnisabschrift und Duplikat, pro Semester	CHF	20.00
Klassenlisten aus dem Archiv	CHF	80.00

Art. 106 Schulergänzende Betreuung

Die Kosten für die schulergänzende Betreuung richten sich nach dem Elternbeitragsreglement.

XIV. Rechtspflege

Art. 107 Wiedererwägungsgesuche

Wiedererwägungsgesuche können nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 108 Neubeurteilung, Grundgebühr

Neubeurteilungen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 109 Friedensrichter

Die Gebühren im Schlichtungsverfahren richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG, LS 211.11).

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

8320 Fehraltorf, 26. Februar 2019

Gemeinderat Fehraltorf



Anton Muff
Gemeindepräsident



Marcel Wehrli
Gemeindeschreiber